



gültig ab 19. April 2021

SCHUTZKONZEPT OTJC UNTER COVID-19

GRUNDSÄTZE

Die Anordnungen der Behörden (aktuell COVID-19-Verordnung 3 und COVID-19-Verordnung besondere Lage, siehe www.bag.admin.ch) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor. Die Kantone können die Bestimmungen des Bundes allenfalls verschärfen.

Veranstaltungen vor Publikum dürfen in Innenräumen mit maximal 50 Personen stattfinden, in Aussenbereichen mit maximal 100 Personen. Mitwirkende und auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler, Personal und Sicherheitsbeauftragte zählen nicht zu diesen 50 resp. 100 Personen.

Kulturschaffende, die nicht professionell tätig sind dürfen keine Auftritte vor Publikum durchführen.

Die Verantwortung, für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes übernimmt der Vorstand des OTJC.

WAS ÄNDERT AM 19. APRIL 2021?

- Die Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden.
- Es gilt Sitzpflicht für die Besucherinnen und Besucher.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke angeboten werden.
- Die Konsumation von Essen und Trinken ist verboten.

BEDENKE

Der Betreiber oder Organisator achtet bei der Wahl der Massnahmen darauf, für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen.

Das BAG betont:

1. Testen
2. Abstand halten und Maske tragen
3. Hygieneregeln einhalten!

1. HANDHYGIENE

Alle im Jürg-Wille Saal anwesenden Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

An den Eingängen und an weiteren zentralen Stellen werden Händehygienestationen aufgestellt.

2. MASKENPFLICHT

Es gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Massnahmen

An der Kasse und im Saal wird die Einhaltung der Maskentragpflicht kontrolliert. An der Kasse können Masken abgegeben werden.

3. ABSTAND HALTEN

Alle Personen halten wo immer möglich 1.5 m Abstand zueinander.

Massnahmen

Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder dritte Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.

Die Nutzung der Toiletten, Urinale, Wasch- und Duschräume ist so zu organisieren, dass pro Raum die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Eingang und Ausgang sowie Wartebereiche und Laufrichtungen werden im Jürg Wille Saal gekennzeichnet.

Zwischen zwei Sets wird der Saal vollständig geleert und es findet ein Unterbruch von 1 Stunde statt.

Die beiden Personengruppen je Konzertset werden getrennt geführt. (Spezieller Wartebereich für Teilnehmer des Sets 2).

Sitzpflicht

Es gilt eine generelle Sitzpflicht für alle Besucher.

Massnahmen

Es gilt Sitzpflicht für die Besucherinnen und Besucher, die Plätze werden mittels Reservationssystem vergeben. Damit ist auch die Erhebung der Kontaktdaten sichergestellt.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Es werden mindestens 100 Stühle aufgestellt. Diese werden als zwei Gruppen markiert und pro Konzertset wird nur eine Gruppe der Stühle genutzt. So kann der Abstand und die Desinfektion sichergestellt werden.

Zwischen zwei Konzerten werden sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume und Lichtschalter gereinigt oder desinfiziert, sofern zwischen den Veranstaltungen nicht mindestens 24 Stunden liegen.

Der Konzertsaal muss über eine wirksame Lüftung verfügen. Gleichzeitig ist regelmässig zu lüften. Zwischen zwei Konzerten wird mindestens 45 Minuten gelüftet.

Wenn möglich werden verschliessbare Abfallbehälter verwendet. Offene Behälter werden einmal pro Tag geleert. In jedem Fall ist es empfehlenswert, Einlegesäcke zu verwenden.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Gefährdete Personen werden weder für die Reinigung noch für die Konzertorganisation eingesetzt.

6. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

In den Toiletten und Waschräumen sind Papierhandtücher zu verwenden.

Es sind möglichst wenig Gegenstände herumliegen zu lassen (keine Infobroschüren, kein CD-Verkauf). Dadurch kann aufwendiges Reinigen vermieden werden.

7. INFORMATION

Information der anwesenden Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Information Sitzpflicht für die Besucherinnen und Besucher.

Es werden keine Speisen und Getränke verkauft. Selbstmitgebrachtes darf am Konzert nicht konsumiert werden.

Information der anwesenden Personen zur Erhebung und dem Verwendungszweck der Kontaktdaten.

- Der Veranstalter führt eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten
- Auf Anfrage: Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden.
- Aufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen und anschliessende Vernichtung der Daten.

Information zur Konzertdauer (1h) und es erfolgt keine Pause.

8. ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde mit den Organisatoren eines Konzerts und der Band / Mitwirkende und auftretende Personen erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____